Anzeigeblatt

Erzdiözese Freiburg.

Mr 31

Freitag, 19. Dezember

1919

(R. O. St. R. 3. 12. 1919 Mr 39017).

Erweiterung der Zuständigkeit des Stiftungsrats.

Wir bringen zur Kenntnis, daß das Erzb. Ordinariat, soweit nötig unter Zustimmung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, folgende Erweiterung der Zuständigkeit der Katholischen Stiftungsräte bewilligt hat:

- 1. Die Zuständigkeit des Stiftungsrats zu einmaligen (unständigen) Ausgaben wird von 60 M auf 300 M. einschließlich erhöht.
- 2. Die Verpflichtung zur Einholung höherer Genehmigung bleibt bestehen, wo sie aus anderen Gründen als wegen des Kostenbetrags vorgeschrieben ist (z. B. für die Anschaffung von Bildern und Statuen und für bildliche Darstellungen zur Ausschmückung von Kirchen sowie zu Maßnahmen, welche Gegenstände von Kunst- oder Altertumswert oder Baudenkmale betreffen).
- 3. Für Bauausgaben ist höhere Genehmigung einzuholen zu allen nicht lediglich zur Unterhaltung oder ordnungsmäßigen Benügung ersorderlichen Bauunternehmungen (also insbesondere zu baulichen Aenderungen, die den Stil der Gebäude berühren, die Standsestigkeit beeinträchtigen können, die für die Sinteilung und Zweckbestimmung der Gebäulichkeiten und Räume von Einsluß sind, zu Abbrucharbeiten, zu Arbeiten an Baudenkmalen nsw.), auch wenn die Kosten 300 M nicht überschreiten oder nicht aus kirchlichen Mitteln gedeckt werden.

Hat der Stiftungsrat in seiner Zuständigkeit während eines Jahres an ein und demselben Gestände Herstellungen im Gesamtkostenbetrag bis 1000 M. ausführen lassen, so ist vor jeder weiteren baulichen Aussührung dem Oberstiftungsrat unter Nachweis der verfügbaren Mittel Vorlage zu machen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 46 der Berwaltungsinstruktion aufrecht erhalten. Darnach dürfen

insbesondere die Ausgaben nur auf die Laufenden Einsnahmen angewiesen werden; Bauausgaben, die aus Baufonds oder aus Kirchenfonds mit besonderen Bauskapitalien zu bestreiten sind, überdies nur auf die Einsnahmen des für das Gebäude oder den Gebäudeteil bestimmten Unterhaltungskapitals nach genauer Prüfung der Baupslicht des Fonds, wobei darauf zu achten ist, daß unzulängliche Unterhaltungskapitalien tunlichst anwachsen müssen.

Karlsruhe, 3. Dezember 1919. Katholischer Dberstiftungsrat

R. D. St. R. 26. 11. 1919 Mr 38995).

Quittungen für Zahlungen aus kathol. Fonds und Kassen.

An die katholischen Stiftungsräte und an die Rechner erledigter kath. Pfründen des Landes.

Rünftig darf auch bei Zahlungen, welche aus kath. Ortsstiftungen und Ortsktirchensteuerkassen, sowie von Berrechnungen erledigter kath. Pfründen im Wege des Postsscheckverkehrs oder mittelst Postanweisung geleistet werden, für Beträge dis zu 800 M. der Posteinlieserungsschein oder Lastschriftzettel als Empfangsbescheinigung behandelt werden.

Jedoch ift, wenn der Betrag der Zahlung 300 M. übersteigt, der Empfangsberechtigte von der Einlieferung des Geldes durch Postkarte besonders zu benachrichtigen, und, daß dies geschehen, auf den in Betracht kommenden Rechnungsbelegen zu bestätigen.

Rarlsruhe, 26. November 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 26. 11. 1919 Nr 38996).

Einzug der Kapital- und Pachtzinsen und anderer wiederkehrender Gefälle.

Un die katholischen Stiftungsräte des Landes.

- 1. Die Forderungen katholisch-kirchlicher Ortsstiftungen an Pachtzinsen und an Kapitalzinsen werden vielfach Jahre lang im Ausstande belassen, sodaß den Gläubigern wiederholt schon Verluste entstanden sind.
- 2. Die Stiftungsräte haben dafür zu sorgen, daß solche und andere wiederkehrende Gefälle der Ortsstiftungen durch ihre Rechner alsbald nach Eintritt der Fälligfeit erhoben werden und daß keine Forderung länger als ein Jahr nach Fälligkeit unbezahlt bleibt.
- 3. Wir machen darauf aufmerksam, daß die meisten der hier in Betracht kommenden regelmäßig wiederstehrenden Leistungen in 4 Jahren vom Fälligkeitstage an verjähren, ebenso Zuschläge zu Kapitalzinsen, die zur allmählichen Kapitaltilgung bestimmt sind (B. G. B. § 197).
- 4. Ferner wird noch besonders darauf hingewiesen, daß bei der Zwangsbersteigerung und Zwangsberwaltung bon Grundstücken, die für ein Darleben verpfändet find, Rapitalzinsen und Zinszuschläge der bezeichneten Art ein Recht auf Befriedigung aus den Grund= stücken nur nach der vierten und achten (letten) der in § 10 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897, R. G. Bl. 1898 Seite 713, bestimmten acht Rang= klassen haben. Bur 4. Rangklasse gehören die laufenden Zinsen und Zinszuschläge und jene für die vorhergehenden 2 Jahre, zur 8. Rangklasse die älteren Rückstände. Aussicht auf Befriedigung haben nur die Zinsen usw. der 4. Rangklasse, während die Rückstände ber 8. Klasse regelmäßig ausfallen. Laufendes Zinsjahr ift dasjenige, in welchem die Beschlagnahme der Grundstücke zur Zwangsversteige= rung usw. erfolgt, d.h. die Zwangsversteigerung usw. gerichtlich angeordnet wird. (Bgl. § 13, §§ 15 ff. bes genannten Gesetzes). Der Antrag auf Zwangs= versteigerung usw. verpfändeter Grundstücke muß also fo rechtzeitig gestellt werden, daß die Beschlagnahme noch erfolgen kann, bevor der laufende Sahreszins fällig wird. Siebei ift weiter zu beachten, daß der Antrag auf Zwangsversteigerung usw. der Grund= stücke nur aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Titels (gerichtlicher Zahlungsbefehl, gerichtliches Ur= teil) gestellt werden kann, daß also auch dieser Titel rechtzeitig zu erwirken ist.
- 5. Für Verluste, die einer kirchlichen Rechtsperson aus mangelhafter Betreibung fälliger Pacht= und Miet=

zinsen, Kapitalzinsen usw. erwachsen, ist neben bem Rechner auch der Stiftungsrat hastbar.

Rarleruhe, 26. November 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 26. 11. 1919 Mr 38997.)

Grundstücks= und Schuldübergänge bei hypothekarisch gesicherten Forderungen katholisch = kirchlicher Fonds und Kassen.

An die katholischen Stiftung Bräte, Pfarrämter Rammerer und Verrechnungen allgem. Fond, und Rassen des Landes.

- 1. Haben Grundstücke, die zugunften katholisch-kirchlicher Rechtspersonen (Ortsstiftungen, Kirchengemeinden, Pfründen, allgemeine Fonds und Kassen) für Kapitalsforderungen (Darlehen, Kaufschillinge, Ablösungstapitalien) verpfändet sind, durch Kauf, Tausch, Erbsolge usw. den Eigentümer gewechselt, so soll das Kapital in der Regel nur stehen bleiben, wenn:
 - a) alle Grundstücke Eigentum nur einer Person ober von Miteigentümern wurden und der Zins aus einer Hand bezahlt wird, und
 - b) der neue oder die neuen Eigentümer dem Gländiger eine Schuldanerkennungsurkunde ausstellen, worin sie die Kapitalschuld samt Nebenverbindlichsteiten (Zinsen, Kosten) als eigene persönliche und die Schuldbedingungen als auch für sie maßgebend anerkennen.
- 2. Die Schuldanerkennungsurkunde muß, wenn nur eine Person Eigentümer der Grundstücke wurde und diesselbe verheiratet ist, von beiden Cheteilen gemeinsam ausgestellt werden, und es hat der andere Cheteil in ihr zugleich die samtverbindliche Hastbarkeit für die Hauptschuld und die Nebenverbindlichkeiten zu übernehmen.
- 3. Sbenso haben, wenn mehrere Personen Miteigentümer der Grundstücke wurden, alle Miteigentümer die Schuldanerkennungsurkunde unter Übernahme der samtverbindlichen Haftbarkeit für die Hauptschuld usw. gemeinsam zu erteilen und in ihr auch den Zinszahler zu bezeichnen.
- 4. Die Erhebung einer Schuldanerkennungsurkunde kann unterbleiben, wenn der Übergang des Eigentums an den Grundstücken auf die Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Berjonen im Wege der Erbfolge statzgefunden hat, oder wenn ein überlebender Ehegatte, der auf anderem Wege Eigentümer der Grundstücke wurde, mit dem verstorbenen Chegatten sich schon in

- der ursprünglichen Schuldurkunde oder in einer Schuldanerkennungsurkunde für Kapital und Nebensprederungen samtverbindlich haftbar erklärt hat.
- 5. Die Unterschriften der Aussteller der Schuldanerstennungsurkunden mussen notariell, bürgermeisteramtlich unter Beifügung des Dienstsfiegels beglaubigt werden.
- 6. In der Schuldanerkennungsurkunde können auch neue oder Änderungen der bisherigen Schuldbedingungen (z. B. Erhöhung oder Minderung des Zinsfußes) vereinbart werden.
- 7. Sind oder werden die Voraussetzungen Absat 1 Buchstabe a und b nicht erfüllt, so wird das Kapital in der Regel zur Heimzahlung zu kündigen sein. Dem einen oder anderen der neuen Eigentümer der Grundstücke kann dann auf seinen Wunsch gegen Bestellung einer neuen Hypothek I. Kanges an den ihm geshörenden Grundstücken ein Darlehen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1901, Erzb. Anz Bl. 1900/02 S. 287, gewährt werden. Wegen der Grundbuchkosten in diesem Falle wird auf § 82 Ziffer 3 des Kostengesetzs von 1908, G. V. V. V.
- 8. Ist von den verpfändeten Grundstücken nur das eine oder andere auf eine andere Person übergegangen, so ist von der Kündigung des Kapitals abzusehen, wenn die übrigen Grundsätze noch volle Deckung für die Kapitalsorderung des Gläubigers samt Nebensprederungen bieten, andernfalls eine angemessene Abzahlung am Kapital zu verlangen. Nach Leistung der Abzahlung kann das auf eine andere Person übergegangene Grundskück aus dem Hypothekenverbande freigegeben werden. Zur Freigabe ist nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 1903, Erzb. Anz. Bl. 1903/05 Seite 40, unsere Genehmigung ersorderlich.
- 9. Wer die neuen Eigentümer der Grundstücke sind, ist durch grundbuchamtliche Bescheinigung sestzustellen. Als solche genügt die Mitteilung, welche das Grundbuchamt nach § 55 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897, R.=G.=Bl. 1898 Seite 754, dem Gläubiger zu machen hat.
- 10. Die Kosten der Feststellung des oder der neuen Eigentümer und jene der Ausstellung der Schuldsanerkennungsurkunde sind von diesen Personen zu tragen.
- 11. Bei Schuldübergängen in Fällen, in denen noch ein Dritter für die Forderung des Gläubigers Bürgschaft geleistet oder Grundstücke verpfändet hat, ist nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1901, Erzb. Anz. Bl. 1900/02 Seite 318, zu verfahren.

- 12. In zweifelhaften Fällen ist unter Vorlage der Schuldpapiere und unter erschöpfender Darlegung des Sachverhalts unsere Entschließung einzuholen.
- 13. Die grundbuchamtlichen Bescheinigungen über die Grundstücksübergänge usw. und die Schuldanerstennungsurkunden sind, soweit Ortsstiftungen oder Kirchengemeinden, deren Vermögen von Stiftungsräten verwaltet wird, Gläubiger sind, in der Stiftungsfiste bei den einschlägigen Schuldpapieren zu hinterslegen, andernfalls uns zur Verwahrung vorzulegen. Ersterenfalls sind die Übergänge auch in den Rechnungen der Ortsstiftungen der Kirchengemeinden zu vermerken.
- 14. Unsere erwähnte Bekanntmachung vom 3. Juli 1901, Erzb. Anz.-Bl. 1900/02, S. 318, tritt im übrigen außer Kraft.
- 15. Ein Muster für eine Schuldanerkennungsurkunde ist angesügt.

Karlsruhe, 26. November 1919.

Katholischer Dberstiftungsrat

Schuldanerkennungsurfunde.

Georg Müller, Landwirt in N., hat aus dem Kirchenfonds daselbst laut Darlehnsvertrag vom 15. Juni 1905 ein zu 4% verzinsliches Darlehen von 3000 M.

— Dreitausend Mark — erhalten, wofür laut Eintrag im Grundbuch von N., Band 8, Heft 24, Abt. III, Nr. 2 vom 24. Juni 1905 an den Grundstüden Lgb. Nr. 64 (Hausgrundstück), 163, 275, 381 und 792 der Gemarkung N., Sigentum des Genannten, eine Buchshydothek ersten Ranges bestellt ist.

Die verpfändeten Grundstücke sind alle durch Kauf (Auflassung vom 26. Mai 1918) auf den unterzeichneten Richard Zink, ledigen Schlosser in M. übergegangen; der Eigentumsübergang ist im genannten Grundbuchheft am 19. Juni 1918 eingetragen worden.

Richard Zink hat auch die bezeichnete Darlehensschuld samt allen Nebenschuldigkeiten mit Wirkung vom 1. April 1918 an übernommen, anerkennt sie hiermit als eigene persönliche und erklärt die ursprünglichen Darlehensbedingungen als auch für ihn maßgebend. Zedoch wird der Zinssuß für die Zeit vom 1. April 1918 an auf $4^{1/2}$ % festgesett.

N., den 2. Juli 1918.

T.: Richard Zink.

**)

Die Echtheit der Unterschrift beurkundet:

N., den 2. Juli 1918. S.

Das Erzb. Pfarramt. T.: Fr. Isele, Pfarrer.

Anmerkungen:

- *) Wäre R. Zink verheiratet, so wäre hier beizufügen, was folgt:
- "Die mitunterzeichnete Richard Zink Ehefrau, Anna geb. Stritt, bekennt sich hiermit ebenfalls als persönliche Schuldnerin bes Kapitals und der Nebenverbindlichkeiten und übernimmt hiefür zugleich die samtverbindliche Haftbarkeit."
- **) Im gleichen Falle hatte R. Zink Chefrau hier mitzuunterschreiben.

(R. D. St. R. 26, 11, 1919 Mr 38994).

Die Führung besonderer Beihefte oder sonstiger besonderer Nachweisungen für katholische kirchliche Ortsstiftungen neben der Rechnung.

An die katholischen Stiftungsräte und Pfarr= ämter des Landes.

I. 3m Allgemeinen.

- 1. Wie es bereits seit Jahren für allgemeine Fonds und Raffen geschieht, so find tunftig auch für jede Ortsstiftung, deren Buchführung ständige Vorträge oder Darstellungen über Entstehung, Zweck, Grund= besit, Kabitalforderungen, Berechtigungen, Jahrtags= laften und sonstige Quellen von Ginnahmen oder Ursachen von Ausgaben in größerer Zahl oder in größerem Umfang ersordert, diese Vorträge und Darstellungen zur Geschäftsvereinfachung nicht mehr in die Rechnung der Stiftung felbst, sondern in ein besonderes Beiheft aufzunehmen, welches so einzurichten ift, daß es mit den erforderlichen Anderungen und Ergänzungen der Vorträge und Darstellungen für möglichst viele Rechnungsperioden fortgeführt werden kann, und auf welches in der Rechnung nur zu verweisen ift.
- 2. Demnächst wird jedem der Erzb. Dekane des Landes ein Beiheftmuster zur Bekanntgabe an die Vorsitzenden der kath. Stiftungsräte seines Kapitels zugehen. Dasselbe wird auch Muster für die Verzeichnisse der Grundstücke, der Kapitalforderungen und der Jahrztagslasten enthalten und im Anhang auch andeuten, wie in der Rechnung der Hinweis auf das Beiheft, sowie die Darstellung der Grundstücke, der Kapitalien und der Jahrtage zu lauten hat.
- 3. Jedes Beiheft muß die ständigen Vorträge usw. in der Neihenfolge aufführen, wie sie sich aus der Rechnung der Ortsstiftung ergibt.
- 4. Für die ständigen Vorträge usw., die sich im Laufe der Zeit ändern können, sind im Beiheft besondere, herausnehmbare Blätter zu verwenden.
- 5. Sobald im Beiheft Blätter unübersichtlich oder unsbrauchbar geworden sind, sind sie durch neue zu ersehen und nach Abhör der laufenden Rechnung der Ortsstiftung aus dem Beiheft zu entsernen. Die entsernten Blätter sind in einer weiteren Sammelsmappe geordnet zu verwahren.
- 6. Ständige Vorträge und Darstellungen von nur geringem Umfange können aus dem Beihefte weggelassen und nach wie vor unmittelbar in der Rechnung selbst gesertigt werden.

- 7. Sind nur Grundstücke oder nur Kapitalforderungen oder nur Jahrtagslasten in nicht unerheblicher Zahl zu verzeichnen, ohne daß im übrigen Anlaß zur Führung eines Beihestes besteht, so ist das in Betracht kommende Berzeichnis als Sonderverzeichnis getrennt von der Rechnung aufzustellen und fortzusühren.
- 8. Das Fahrnisverzeichnis bleibt nach wie vor als Sonderverzeichnis neben der Rechnung bestehen.
- 9. Die Aufstellung und Führung des Beiheftes oder der Sonderverzeichnisse Ziff. 7 ist Dienstsache des Stifztungsrats, besonders seines Vorsitzenden. Derselbe kann auch den Rechner beiziehen.
- 10. Das Beiheft oder die Verzeichnisse Ziff. 7 sind je in zwei Fertigungen aufzustellen, von denen die eine für den Stistungsrat, die andere für unseren Dienst bestimmt ist. Die für uns bestimmte Fertigung hat sich jedoch vorerst auf die Vorträge über Entstehung und Zweck, die Stistungsbehörde, die Baulasten, die Kompetenze und Schulabgaben, sowie auf das Grundstückse und Jahrtagslastenverzeichnis der Ortsstissetungen zu beschränken. Die Ansertigung des Beishefts hat erstmals dis Ende der lausenden Rechnungsperiode, also wenn die Rechnung der Ortsstistung auf Ende 1919 abzuschließen ist, dis Ende 1919 zu ersolgen.
- 11. Das Beiheft oder die Sonderverzeichnisse Ziff. 7
 find jeweils bei Borlage der Rechnung erstmals
 bei Borlage der nächstfälligen Rechnung der
 Ortsstiftung als Sonderbeilagen anzuschließen. Wir
 werden beide Fertigungen prüsen und miteinander
 in Übereinstimmung bringen lassen, sowie hierauf
 die für den Stiftungsrat bestimmte Fertigung diesem
 mit der Rechnung zurückgeben, die andere aber bei
 uns zurückbehalten.
- 12. Wir behalten uns vor, später bei der Rechnungsabhör — zu bestimmen, ob, wenn für die Ortssträglich anzulegen und zu führen ist, sowie ob und wann ein schon angelegtes Beiheft wieder wegzusallen hat oder ob und wie es zu erweitern oder zu fürzen ist.

II. Grundstücksverzeichnis.

13. Das Grundstücksverzeichnis hat die eigenen Grundstücke der Ortsstiftung nach Maßgabe des Grundsbuchs und Lagerbuchs einzeln nach Lagerbuchnummer, Flächenmaß, Kulturart, Gewann und Wert aufzusführen. Auch sind die Zahl der Grenzsteine, die Zahl und der Wert der Bäume, die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und die auf den Grundstücken ruhenden Lasten anzugeben.

- 14. Für jede Gemarkung; in der die Ortsftiftung eigene Grundstücke besitzt, ist ein besonderer Bogen (Gemarkungsbogen) anzulegen. Die Überschrift dessselben hat auch die Grundbuchstelle zu vermerken.
- 15. Sobald auf einem Gemarkungsbogen alle Grundsftücke eingetragen sind, werden in allen Längsspalten für die Flächenmaße, den Wert der Grundstücke, die Zahl der Grenzsteine und die Zahl und den Wert der Bäume die Endsummen gezogen.
- 16. Geht in der Folge ein Grundstück (Lagerbuchnummer) im vollen Umfange durch Kauf, Tausch usw. ab, so ist es in den bezeichneten Spalten von den Endsummen abzuschreiben und sind diese dann neu zu ziehen.
- 17. Geht nur ein Teil eines Grundstückes (Lgb. Nr.) ab, so ist dieses mit dem ganzen Bestande in gleicher Weise abzuschreiben und mit dem neuen Bestande wieder zuzuschreiben.
- 18. Ebenso ist zu versahren, wenn mit einem Grundsstücke ein Teil eines anderen Grundstückes vereinigt wird.
- 19. Wird ein fremdes Grundstück der Gemarkung voll für die Stiftung neu erworben, so ist es mit dem ganzen Bestande im Verzeichnis zuzuschreiben.
- 20. Tritt im Bestande eines Grundstückes eine Aenderung nur hinsichtlich der Grenzsteine oder Bäume ein, so hat ein Ab- und Zuschreiben im Verzeichnis zu unterbleiben und sind darin nur die Angaben der Zahlen zu ändern.
- 21. Ab- und Zugänge sind im Berzeichnis in der Spalte für Bemerkungen kurz zu erläutern.
- 22. Als Wert eines Grundstückes ist in der Wertspalte sein Steuerwert einzutragen. Ist das Grundstück steuerfrei, so wird der geschätzte Wert oder, falls es sich um ein Gebäudegrundstück handelt, sein Feuersversicherungsanschlag zugrundegelegt.

III. Verzeichnis der Kapitalforderungen.

- 23. Im Verzeichnis der Kapitalsorderungen erhält jeder Kapitalschuldner ein besonderes Konto, das tunlich bis zur vollen Tilgung des Kapitals und der Zinsen brauchbar bleiben sollte.
- 24. Auf jedem Konto werden nach dem Bortrag über die Kapitalforderung auch die Zinsen berechnet und die Zahlungen an Kapital und Zinsen nachgewiesen. Nach dem Bortrag ist so viel Plat frei zu lassen daß Aenderungen und Ergänzungen desselben mög-lichst lange Zeit ohne Neuanlegung des Kontos einsgetragen werden können.
- 25. Die Rechnungsbelege zu den Kapital= und Zins= forderungen sind nicht dem Beihest bezw. dem besonderen Verzeichnis der Kapitalsorderungen, sondern der Rechnung der Ortsstiftung anzuschließen.

IV. Verzeichnis der Jahrtagslasten.

- 26. Im Jahrtagslastenverzeichnis sind die zur Ortsstiftung gemachten Jahrtagsstiftungen unter Angabe
 auch der Zeit der Errichtung, der Verpflichtungsdauer, der Nummer des Anniversarhauptausweises,
 der Abhaltungsgebühren und der sonstigen stiftungsgemäßen Ausgaben, sowie nach den Jahren der
 Errichtung geordnet, einzeln zusammenzustellen. Neue
 Stiftungen sind einzutragen, sobald sie rechtsgiltig
 geworden sind.
- 27. Die Jahrgänge sind durch entsprechende Überschrift im Texte ersichtlich zu machen. Die Jahrtagsstiftungen bis 1906 sind unter einer Überschrift ("Stiftungen bis 1906") zu verzeichnen.
- 28. Stiftungen zu Jahrtagen, die erstmals nach unbestimmter Zeit (z. B. nach dem Tode einer Person) abzuhalten sind, sind durch Unterstreichen mit roter Tinte oder sonst kenntlich zu machen und hinsichtlich der Gebühren usw. erst nach Beginn der Abhaltung der Jahrtage zu berücksichtigen.
- 29. Die Neuaufstellung des J. L. B. hat besonders auch dann zu erfolgen, wenn vom Erzb. Ordinariat die Zahl der Jahrtage gemindert, oder wenn aus anderem Unlaffe ein neuer Hauptausweis aufgestellt wurde. In diesem Falle ist sie sofort, nachdem die Minderung der Jahrtage oder der neue Hauptausweis vom Erzb. Ordinariat genehmigt ift, zu vollziehen und das Verzeichnis in 2 Fertigungen unter Anschluß der einschlägigen Erlasse dieser Behörde und des Hauptausweises uns zur Prüfung und Erteilung der Zahlungsermächtigung vorzulegen. Mit der Vorlage darf nicht längere Zeit, auch nicht bis zur Vorlage der nächstfälligen Rechnung der Ortsftiftung, zuge= wartet werden, da sonst Irrtumer in der Gebühren= zahlung borkommen können und die Prüfung der Zahlungen für unsere Revision erschwert würde. Beide Fertigungen werden mit dem Hauptansweise usw. tunlich balb dem Stiftungerat zurückgegeben werden, worauf nach Ziffer 11 zu verfahren ist.
- 30. Jahrtagslastenverzeichnisse sind gegebenen Falles auch für die kathol. Pfründen und Kirchengemeinden nach vorstehenden Bestimmungen anzulegen, zu führen und uns vorzulegen.
- § 31. Stiftungen zu anderen Andachten als zu Jahrtagen sind in das J. L. B. nicht aufzunehmen, sondern es ist der Vortrag über sie in der Rechnung bezw. an besonderer Stelle des Beiheftes zu fertigen.

Rarlsruhe, 26. November 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

· Continued the second and the second second second second second second